

Live Concert Account 2022/2023 – Regelungen im Überblick

Was wird gefördert?

Die Förderung unterstützt die Durchführung von Livemusik, d.h., Veranstaltungen, deren wesentlicher Inhalt die Aufführung von Musik durch lebende Personen auf einer Bühne ist, wie insbesondere live spielende Bands oder künstlerische DJs, die eigene Musik kreieren.

Die Spielstätten setzen ein regelmäßiges, kuratiertes Konzertprogramm um.

Konzerte sind gezielte und speziell beworbene Aufführungen (typischerweise auf einer Bühne) vor einem Publikum. Das Publikum ist wegen der Künstler*innen gekommen. Die Künstler*innen stehen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Publikums.

Die Förderung unterstützt die auf die Zukunft gerichtete Programmarbeit von Livemusikclubbetreiber*innen und Livemusikinitiativen und ist perspektivisch auf eine Betriebsfortführung angelegt. Eine endgültige Einstellung des Club-/Konzertbetriebes führt zum Förderausschluss.

Wer wird gefördert?

- ❖ Betreiber*innen von Livemusikclubs oder Livemusikinitiativen deren Besucherkapazität nicht über 1.000 Personen liegt,
- ❖ mit festem Spielort in der Freien und Hansestadt Hamburg,
- ❖ die bis Ende der Antragsfrist (17.04.2023) mindestens seit einem Jahr einen Konzertbetrieb nachweisen können, der wenigstens fünf Monate lang für Publikumsverkehr geöffnet war. Die Bedingung der fünfmonatigen Mindestöffnungszeit kann bei Livemusikclubs oder Livemusikinitiativen, die in 2022 Coronabedingt weniger als fünf Monate geöffnet hatten, auch durch entsprechende Öffnungszeiten im Jahr 2019 nachgewiesen werden.
- ❖ die überwiegend Unterhaltungsmusik im Sinne der GEMA anbieten und bei der GEMA ihre Konzerte angemeldet und bezahlt haben,
- ❖ die mindestens 24 unterschiedliche Live-Musik-Konzerte verschiedener Künstler*innen pro Jahr veranstaltet (inkl. Live-DJ-Ereignisse) haben. Hierzu zählen auch Konzerte mit GEMA-freiem Repertoire.

Förderfähig sind nur Betreiber*innen von Livemusikclubs oder Livemusikinitiativen, die sämtliche vorstehenden Bedingungen erfüllen. Nicht antragsberechtigt sind institutionell geförderte Einrichtungen. Bezüge von staatlicher Coronahilfe gelten nicht als institutionelle Förderung.

Wie wird gefördert?

Als Bemessungsgrundlage für die Förderung werden für Livemusik und künstlerisch arbeitende DJs gezahlte GEMA-Urheberrechtsvergütungen des Vorjahres herangezogen. Es gelten die Definitionen der einschlägigen GEMA Tarife (siehe unten zur Bemessung der Förderung). Nach Eingang und Prüfung der Anträge erstellt die Clubstiftung einen vorläufigen Zuwendungsplan (Verteilungsschlüssel) und stellt einen entsprechenden Antrag bei der Behörde für Kultur und Medien. Die Behörde für Kultur und Medien prüft den Antrag und vergibt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine entsprechende Zuwendung an die Clubstiftung. Die Clubstiftung verteilt die Mittel entsprechend des geprüften Zuwendungsplans an die Livemusikclubs und -institutionen. Übersteigt die insgesamt berechtigt geltend gemachte Bemessungsgrundlage die nach Abzug eines Verwaltungskostenanteils verbleibenden verfügbaren Fördermittel, erfolgt die Verteilung anteilig (pro rata).

Wie beantrage ich die Förderung?

Die Livemusikinitiativen richten ihre Anträge bis zum 17.04.2023 an die Stiftung zur Stärkung privater Musikbühnen Hamburg (Clubstiftung). Die **Unterlagen können nur digital** (lca@clubstiftung.de) **eingereicht werden**. Digitale Unterlagen sind nur als PDF, immer als ein PDF pro Dokument (Bsp.: 5-seitiges Dokument = eine PDF-Datei) und mit eindeutiger Benennung des Dateinamens einzureichen. Andere Dateiformate werden nicht anerkannt. Die Anträge müssen enthalten:

- ausgefülltes + unterschriebenes **Antragsformular** sowie die **Datenschutzerklärung**,
- eine **Dokumentation** (z. B. Monatsprogramme) der Livemusik-Veranstaltungen

- Liste der **GEMA freien Konzerte** (z.B. CK-GEMA-Nachmeldebogen),
- die **GEMA-Rechnungen** inkl. möglicher Rückerstattungen (Im Onlineportal der Gema (<https://www.gema.de/portal/app/>) können Kopien aller GEMA-Rechnungen heruntergeladen werden),
- **Zahlungsnachweise der GEMA Rechnungen** für den Abrechnungszeitraum.

Wie bemisst sich die Förderung?

- Als Bemessungsgrundlage für die Förderung werden die tatsächlich an die GEMA entrichteten Beträge unter Abzug von Nachlässen herangezogen: Gesamtvertragsnachlass (GVNL) bei allen förderfähigen Tarifen und den Mengenrabatt (JPV) nur bei U-K und U-V.
- Nicht herangezogen werden GEMA-Kosten, die keine Forderung von urheberrechtlichen Nutzungen sind, wie z. B. Schadensersatzforderungen wegen nicht ordnungsgemäßer Anmeldung, Kontrollkosten, Säumniszuschläge, Bearbeitungs-, Mahn- und Vollstreckungskosten o.ä.
- Nicht herangezogen werden ebenfalls: Andere Tarife der GEMA, wie z. B. M-U III1a (Hintergrundmusik), VRÖ, VRTG (für die Erlaubnis Musik zu kopieren), Fernseh- oder Radioübertragungsrechte der GEMA.

Wie weise ich meine GEMA-Kosten nach?

Zum Nachweis reichen die Antragssteller bei den Tarifen U-K, U-V, M-V, E und M-CD die jeweiligen GEMA Rechnungen ein. In Zweifelsfällen muss der Livemusikclub die Antragsberechtigung und die Erstattungsfähigkeit der Kosten nachweisen (z. B. Bankauszüge).

Muss ich später Nachweise über die Verwendung der Fördermittel liefern?

Ja! Der/die geförderte Antragssteller*in muss nachweisen, dass die Mittel im Sinne des Stiftungszwecks eingesetzt wurden. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks der Stiftung zur Stärkung privater Musikbühnen Hamburg (§ 2 der Satzung) im Sinne dieser Förderrichtlinie. Die Förderung unterstützt die Durchführung von Livemusik, d.h., Veranstaltungen, deren wesentlicher Inhalt die Aufführung von Musik durch lebende Personen auf einer Bühne ist, wie insbesondere live spielende Bands oder künstlerische DJs, die eigene Musik kreieren.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller Zwecke und des Umweltschutzes sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch **Stärkung der Qualität und der Vielfalt des Musiklebens in Hamburg, auch zur Förderung junger Künstler. Insbesondere sollen musikalische Aufführungen unterschiedlicher Art und Richtung gefördert werden.** Der Stiftungszweck wird im Weiteren beispielsweise durch folgende Maßnahmen gefördert, wobei sowohl eigene Tätigkeit als auch Förderung anderer gemeinnütziger Einrichtungen möglich ist:
 - die Vorhaltung, Unterhaltung, Instandhaltung und temporäre bzw. endgültige Überlassung konzert- und musikrelevanter Technik
 - die Unterstützung baulicher Maßnahmen und technischer Vorrichtung zur Veranstaltung von Konzerten, insbesondere auch zum Schutz vor Immissionen (Lärm) und zur Steigerung der Energieeffizienz, durch finanzielle Maßnahmen, Zurverfügungstellung geeigneten Materiales oder Beratungsleistungen;
 - die Unterstützung bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben für die Veranstaltung von Konzerten,
 - die Schulung und Beratung zur Durchführung musikalischer Aufführungen;
 - die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung musikalischer Aufführungen;
 - die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(Auszug der Satzung der Stiftung zur Stärkung privater Musikbühnen Hamburg)

Weitere Hinweise zu Prüfkriterien, Antragsunterlagen und Auszahlung; Sonstiges

Förderung ist möglich bei Veranstaltungen für:

❖ **Livemusik: Tarif U-K, U-V & E**

Die in der GEMA-Rechnung enthaltenen und bezahlten Beträge nach dem Livemusik-Tarif U-K, U-V sind in der Regel ohne weiteres erstattungsfähig – siehe aber insbesondere Einschränkungen hinsichtlich Wiederholungen im Programm (weiter hinten), Tarif E: siehe Besonderheiten weiter hinten.

❖ **Künstlerischen DJs: Tarif M-CD & M-V**

In der GEMA-Abrechnung enthaltene und bezahlte Beträge nach dem Tarif M-V oder M-CD sind nur in dem Umfang erstattungsfähig, der künstlerische DJs betrifft, die eigene Musik kreieren. Der/die Antragsteller*in legt hier die GEMA-Rechnungen, sein Jahresprogramm und/oder entsprechende DJ-Verträge vor, welche nachweisen, bei welchen Veranstaltungen künstlerische DJs aufgetreten sind.

❖ **GEMA-freie Livemusikkonzerte**

Die Konzerte wurden bei der GEMA angemeldet und von ihr nicht berechnet. Nachweis über an die Gema gesendete Meldebögen (GEMA-freie-Konzerte sind hier markiert) aller Konzerte und in den GEMA-Rechnungen nicht enthaltene Konzerte.

❖ In diesem Jahr kann der Antrag auf den LCA 2022 und den LCA 2023 gemeinsam gestellt werden. Bitte gewünschte Antragsjahre im Antragsformular ankreuzen.

❖ Vorsteuerabzugsberechtigte Einrichtungen bekommen den **Netto-Betrag** erstattet. Antragsteller*innen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, erhalten den Brutto-Betrag als Erstattungssumme.

❖ **Live-Konzerte** der GEMA-Tarife **U-K + E** (Ernste Musik) mit GEMA Rechnungen belegt, fließen zu 100 % in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungssumme ein, jedoch sind **Live-Konzerte einer/eines Band/Künstlerin/Künstlers pro Spielstätte pro Jahr auf 5 Konzerte begrenzt**. Ab dem 6. Auftritt derselben Band/Künstlerin bzw. desselben Künstlers pro Jahr in derselben Spielstätte werden diese weiteren Auftritte in dieser Spielstätte nicht mehr berücksichtigt.

❖ Live-Konzerte **ohne Nutzung des GEMA-Repertoires**, die der GEMA zur Prüfung gemeldet und von der GEMA nicht berechnet werden, fließen mit dem **Mindestbetrag** (nach Besucherzahl) des jeweils genutzten Tarifes, inkl. Rabatte in die Bemessungsgrundlage ein. Diese Konzerte gilt es gesondert und geeignet nachzuweisen, z. B. mit dem CK-GEMA-Nachmeldebogen.

❖ Veranstaltungen mit **künstlerisch/kreativen DJs** sind ebenfalls erstattungsfähig. Diese werden entweder über die Abrechnung im **U-K zu 100 %** gewichtet oder über die Tarife M-V (Einzel DJ Veranstaltungen), **M-CD II** (Pauschaltarif Discotheken), **M-CD I** (Pauschaltarif Musikkneipen) mit **max. 50 %** gewichtet. Geprüft wird, ob bei den Veranstaltungen regelmäßig kreative, künstlerische DJs zum Einsatz kommen. Wenn in den Clubs ausschließlich Partys ohne kreativen DJ-Anteil stattfinden, werden diese Anteile gestrichen.

❖ GEMA-Tarife für **Konzerte der Ernsten Musik** (Tarif E) werden einbezogen, wenn der Antragsteller **mind. 24 Veranstaltungen pro Jahr im U-Segment (Unterhaltung)** vorweisen kann.

❖ Bei **GEMA-Ratenzahlungsverträgen** werden neben den GEMA-Ursprungsrechnungen auch der jeweilige GEMA-Ratenzahlungsvertrag und ein Nachweis der ersten SEPA-Lastschrift benötigt.

❖ Als Zahlungsnachweise kommen in Frage:

- Kopien des jeweiligen **Bankkontoauszuges**, aus dem die tatsächliche Zahlungssumme und die Rechnungsnummer der überwiesenen GEMA-Rechnung hervor geht (Regelfall),

- Ausdruck des **GEMA-Sachkontos UND die unterschriebene Bestätigung des Steuerberaters**, dass alle Zahlungen erfolgt sind. Aus den einzelnen Positionen muss die tatsächliche Zahlungssumme und Rechnungsnummer der überwiesenen Rechnung hervorgehen. Achtung: Fallen für das Jahr 2019 (oder 2020) einige GEMA-Rechnungen schon in das Jahr 2020 (oder 2021), müssen auch diese Zahlungen nachgewiesen werden.
- **bei doppelter (kaufmännischer) Buchführung**: Kopie des **Lieferantenkontos** mit Soll und Haben-Buchung des tatsächlich gezahlten Betrages. Aus den einzelnen Positionen muss die tatsächliche Zahlungssumme und Rechnungsnummer der überwiesenen Rechnung hervorgehen. Achtung: Fallen für das Jahr 2019 einige GEMA-Rechnungen schon in das Jahr 2020, müssen auch diese Zahlungen nachgewiesen werden.

❖ Voraussetzung für die Weiterleitung der von der Behörde für Kultur und Medien bewilligten Zuwendungsmittel ist der Abschluss eines Musterfördervertrages mit der Stiftung der die Regelungen in Nr. 14 VV zu § 46 LHO berücksichtigt. Das Muster wird rechtzeitig vor Weiterleitung zur Verfügung gestellt.